

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

keine

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/31330/2000/23

Salzburg, 4. Dezember 2000

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Istler-Vilnius-
straße 1/A2“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf des Bebauungsplanes

der Aufbaustufe **„Istler-Vilniusstraße 1/A2“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 18.12.2000 bis einschließlich 15.1.2000 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/50382/99/27

Salzburg, 7. Dezember 2000

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Eduard-Macheiner-
Straße 1/A2“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **„Eduard-Macheiner-Straße 1/A2“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.1.2001 bis einschließlich 31.1.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/84456/1993/9

Salzburg, 24. November 2000

Betrifft:

Grunderwerb einer 93 m² großen Teilfläche aus dem Grundstück 273 KG Maxglan, im Bereich der Michaelbeuernstraße

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 25.8.2000 verfügt, dass eine 93 m² große Teilfläche aus dem Grundstück 273 KG Maxglan, im Bereich der Michaelbeuernstraße, durch die Stadtgemeinde erworben, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand:
SR DDr. Wagner

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/02/59553/92/95

Salzburg, 27. November 2000

Betrifft:

Grundübernahme in das öffentliche Gut für Metzgerstraße

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 16.11.2000 verfügt, dass die in der Vermessungs-urkunde des Magistrates Salzburg vom 6.9.2000, GZ 2669/2000, ausgewiesen Teilflächen des Gst. 3073/4 KG 56549 Bergheim II Teil „1“ (39 m²) und Teil „2“ (173 m²) dem Gemeingebrauch gewidmet und somit in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen werden.

Der Abteilungsvorstand:
SR DDr. Wagner

Gewerbeamt
8072-3120

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/44441/2000/7

Salzburg, 14. Dezember 2000

Betrifft:

Magistratsgeschäftsordnung, Abänderung des Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes - VAP 2000 (VAP-Novelle 2000)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2000 beschlossen:

"Gemäß § 33 Abs.4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr.47/1966, zuletzt abgeändert durch LGBl.Nr.5/1998, wird die

Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO

(Beschluß des Gemeinderates vom 25. September 1952, Amtsblatt Nr. 42/1952, insoweit zuletzt geändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 15. Dezember 1999, Amtsblatt Nr. 25/1999), des **Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - VAP 2000** (Anhang zu § 3 Abs. 7, insoweit in der Neufassung gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 15. Dezember 1999, Amtsblatt Nr. 25/1999, S 6 ff)

mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2001

wie folgt abgeändert (**VAP-Novelle 2000**):

1. Im Aufgabenbereich **Magistratsdirektor (MD)** erfolgen folgende Änderungen:

1.1. Im Aufgabenkatalog der **Magistratsdirektion (MD/00)** wird nach dem Ausdruck „Amtsbücherei“ vor den Aufgaben einer zentralen Bürgerberatung eingefügt:

"Beratung für Freizeitfragen von Jugendlichen; Freizeitveranstaltungen (Jugendkoordinator)."

1.2. Im Aufgabenkatalog der **Magistratsdirektion (MD/00)** wird am Ende des Aufgabenkataloges einer zentralen Bürgerberatung vor dem Klammerausdruck „(Büro für Bürgerservice)“ eingefügt:

"; Mitwirkung bei der dem Wahl- und Einwohneramt (MD/07) zustehenden Ausstellung von Bestätigungen an Einwohner aus besonderen Anlässen, sowie weiters Entgegennahme von Familienförderungsanträgen."

1.3. Im Aufgabenkatalog des **Personalamtes (MD/02)** entfällt im **ersten Satz** der Ausdruck "und soweit nicht das Amt für Personalbetreuung zuständig ist".

1.4. In der Anführung der unterstellten Dienststellen (Ämter) entfällt - jeweils samt Aufgabenkatalog - die Anführung des

- a) **Amtes für Personalbetreuung (MD/04),**
- b) **Archives (MD/08) und**
- c) **Amtes für Statistik (MD/09)**

und wird anstelle dieses bisherigen Amtes für Personalbetreuung in der Reihe der unterstellten Dienststellen (Ämter) nunmehr neu als MD/04 eingefügt:

"Archiv und Statistisches Amt (Stadtarchiv) (MD/04)

Zentraler Archivdienst der Stadt:

Zentralregistratur; Historisches Archiv; Plansammlung und Fotosammlung.

Zeitgeschichtliche Dokumentation; Stadtgeschichtsforschung.

Verwaltung der Urkundensammlung der Gemeinde.

Statistische Erhebungen und Zusammenfassungen sowie Verarbeitung erhobener Daten; Publikationen.

Meinungsumfragen und Stadtforschung (Erforschung des städtischen Lebensraumes mit wissenschaftlichen Methoden).

Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen (Sekundärstatistik).

Aufbau eines statistischen Informationssystems für die Stadt."

2. Im Aufgabenbereich der **Abteilung 1 - Allgemeine und Bezirksverwaltung (1)** werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Aufgabenkatalog der **Abteilungsleitung (1/00)** wird vor dem Ausdruck "Bürgerberatung (§ 7b MGO)" eingefügt:

"Aufsicht über das Standesamt; Führung der Personenstandszeitbücher.

Beglaubigungen (Legalisierung) von Personenstands-urkunden und -abschriften.

Religionsaustritte.

Angelegenheiten des Namensänderungsgesetzes."

2.2. Der Ausdruck "Unterstellte Dienststellen (Ämter und Amtsstellen)" wird durch den Ausdruck "Unterstellte Dienststellen (Ämter)" ersetzt.

2.3. In der Anführung der unterstellten Dienststellen (Ämter) entfällt die bisherige **"Staatsbürgerschafts- und Kultusstelle (1/04)"** samt Aufgabenkatalog und wird anstelle dieser bisherigen Dienststelle nunmehr das **Gesundheitsamt** (bisher 1/08) mit der neuen Be-

zeichnung **"1/04"** eingefügt (samt bisherigem Aufgabenkatalog).

2.4. Dem Aufgabenkatalog des **Standesamtes (1/05)** wird angefügt:

„Geschäftsführung des Staatsbürgerschaftsverbandes Salzburg, insbesondere Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen; Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz.“

3. Im Aufgabenbereich der **Abteilung 2 - Kultur- und Schulverwaltung (2)** entfällt im Aufgabenkatalog des **Kulturamtes (2/01)** der Ausdruck "Beratungsstelle für Freizeitfragen von Jugendlichen; Freizeitveranstaltungen (Jugend-Service-Stelle)."

4. Im Aufgabenbereich der **Abteilung 3 - Wohlfahrtsverwaltung (3)** erfolgt folgende Änderung:

Bei den dem Aufgabenkatalog des **Stadtjugendamtes (3/02)** nachfolgend angeführten eingegliederten Einrichtungen

- a) entfällt die unter **lit.d** enthaltene Anführung des **Schülerheimes** (samt Aufgabenkatalog) und
- b) erhält die bisherige **lit.e** (Jugendberatungsstelle - BIVAK) die neue Bezeichnung als **lit.d**.

5. Im Aufgabenbereich der **Abteilung 7 - Betriebsverwaltung (7)** wird dem Aufgabenkatalog des **Wirtschaftshofes (7/02)** in lit.a ("**Zentraler Einkauf und Lager**") angefügt:

"Personalverpflegung."

6. Im Aufgabenbereich der **Abteilung 8 - Finanzverwaltung (8)** entfällt im Aufgabenbereich der **Stadtbuchhaltung (8/01)** bei der **Sozialhilfeliiquidatur** der Ausdruck "sowie von Beiträgen für Schülerheime".

7. Im jeweiligen Aufgabenbereich

- a) der **Abteilung 1 und 9** entfällt nach der Überschrift des **Amtes für Umweltschutz (1/01)** bzw. des **Verkehrs- und Straßenrechtsamtes (9/01)** jeweils der Doppelpunkt,
- b) der **Abteilung 6** entfällt im Aufgabenkatalog des **Kanal- und Gewässeramtes (6/02)** im Ausdruck „iVm mit“ das Wort „mit“.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Informationszentrum
STADT:LEBEN
Veranstaltungskalender
8072-2357

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/00/50573/97/69

Salzburg, 12. Dezember 2000

Betrifft:
Neuorganisation der Fremdenverkehrsbetriebe und Kurhausbetriebe; Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13. September 2000 folgenden Beschluß betreffend Errichtung und Satzung der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg gefaßt:

"I. Abschnitt

Errichtung der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg

§ 1

Mit Sacheinlage- und Übernahmevertrag, abgeschlossen zwischen der TSG Tourismus Salzburg GmbH, vormals Paracelsus Bad- und Kurhaus GmbH und der Stadtgemeinde Salzburg hat die Stadtgemeinde Salzburg von den von ihr betriebenen Unternehmungen "Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Salzburg" und "Kurhausbetriebe der Stadt Salzburg" auf Grundlage der Einbringungsbilanz zum 31.12.2000 die Betriebe mit allen Aktiven und Passiven mit Ausnahme ihrer Immobilien und technischen Infrastruktureinrichtungen zur Fortführung dieser Betriebe in die TSG Tourismus Salzburg GmbH eingebracht.

§ 2

Auf Grund dieser Einbringung errichtet die Stadtgemeinde Salzburg gemäß der Ermächtigung in § 62 des Salzburger Stadtrechtes 1966 durch den Zusammenschluß des verbleibenden Teiles des Sondervermögens der bisher bestehenden "Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Salzburg" (Beschluß des Gemeinderates vom 19.2.1971 idF des Beschlusses vom 14.9.1988) und "Kurhausbetriebe der Stadt Salzburg" (Beschluß des Gemeinderates vom 24.5.1957 idF des Beschlusses vom 14.9.1988) eine Unternehmung unter der Bezeichnung "Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB".

Der Zusammenschluß erfolgt in der Weise, daß die "Kurhausbetriebe der Stadt Salzburg" die "Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Salzburg" mit Ablauf des 31.12.2000 aufnehmen.

§ 3

Die Kongreß, Kurhaus und Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg bilden ein Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4

Die Kongreß, Kurhaus und Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg haben ihren Sitz in der Stadt Salzburg und sind im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg unter der FN 43716 p eingetragen.

II. Abschnitt

Satzung der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg

§ 5

Gegenstand

Betriebsgegenstand der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg ist die gewerbliche Vermietung und Verpachtung ihrer Immobilien und technischen Infrastruktureinrichtungen.

§ 6

Organe

Die Verwaltung, Geschäftsführung und Beaufsichtigung der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg obliegt

1. dem Gemeinderat gemäß § 7 dieser Satzung;
2. dem Stadtsenat gemäß § 8 dieser Satzung;
3. dem Bürgermeister gemäß § 9 dieser Satzung;
4. dem geschäftsführenden Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat gemäß § 10 dieser Satzung;
5. dem Direktor der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 7

Aufgaben des Gemeinderates

Dem Gemeinderat sind alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind, vorbehalten, insbesondere

1. die Veräußerung, die Verpachtung oder Auflassung der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg;
2. Übertragung der Gestion der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg;
3. die Abänderung der Satzung sowie die Schaffung grundsätzlicher Bestimmungen über die Verwaltung, Geschäftsführung und Einrichtung der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg;
4. die Änderung des Gegenstandes oder Geschäftsumfanges der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe

- der Stadt Salzburg;
5. die Beteiligung an anderen Unternehmungen;
 6. die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr sowie die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 7. die Verwendung des Reingewinnes und Maßnahmen zur Deckung von Verlusten.

§ 8

Aufgaben des Stadtsenates

Dem Stadtsenat obliegen

1. die Bestellung, Enthebung und Versetzung des Direktors der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg;
2. die nach dem Anhang zur Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates zur Beschlußfassung zugewiesenen Angelegenheiten;
3. die Vorberatung und Antragstellung hinsichtlich aller dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Bürgermeisters

(1) Dem Bürgermeister obliegt die Aufsicht über die Kongreß, Kurhaus & Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Salzburg (§ 62 Abs.4 Stadtrecht 1966). Er überwacht insbesondere die Einhaltung des Wirkungsbereiches der nach dieser Satzung zuständigen Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtsenates. Hat der Bürgermeister gegen die Zweckmäßigkeit oder die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses des Gemeinderates oder Stadtsenates Bedenken, so hat er gemäß § 43 Abs.2 bis 3 Stadtrecht 1966 vorzugehen.

(2) Der Bürgermeister kann vom Direktor der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen, in die Bücher Einsicht nehmen und Vermögensstände prüfen. Alle Berichte und Anträge an übergeordnete Organe sind ihm vorzulegen.

(3) Bei Ausübung seiner Befugnisse bedient sich der Bürgermeister des Magistrates; er kann jedoch auch sonstige sachkundige Personen zur Beratung beiziehen.

(4) Im übrigen kommen dem Bürgermeister auch die ihm nach dem Anhang zur Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates (GGO) erteilten Ermächtigungen zu.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Bürgermeister-Stellvertreters oder Stadtrates

(1) Wenn dem Bürgermeister zu seiner Unterstützung in

den Angelegenheiten der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe gemäß § 44 Stadtrecht 1966 ein geschäftsführender Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat beigegeben wird, so hat dieser alle nach dieser Satzung dem Bürgermeister zustehenden Aufgaben und Befugnisse nach seinen Weisungen und in seinem Namen zu vollziehen. Hat er jedoch gegen die Durchführung einer Weisung Bedenken, so kann er die Angelegenheit dem Stadtsenat zur Beschlußfassung vorliegen (§ 44 Stadtrecht 1966).

(2) Der geschäftsführende Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat hat den Bürgermeister und für den Fall, daß diesem gemäß § 44 Stadtrecht 1966 zur Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten ein anderer Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat beigegeben ist, auch diesen über die Geschäftsführung der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe auf dem laufenden zu halten.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Direktors der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe

(1) Soweit nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organes gegeben ist, obliegt dem Direktor der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe die Leitung dieses Unternehmens und die selbständige Führung der laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte.

(2) Der Direktor der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe hat rechtzeitig alle Maßnahmen zu treffen, daß die Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen in jeder Hinsicht entsprechen sowie im Einklang mit den fortschreitenden Erkenntnissen der Wissenschaft, Technik und Betriebswirtschaft bleiben.

(3) Zu den laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere die bestimmungsgemäße Verfügung über die Anlagen der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe.

(4) Der Bürgermeister, der geschäftsführende Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat wird unbeschadet seiner Verantwortlichkeit bei den von ihm auf Grund des Anhanges zur Geschäftsordnung des Gemeinderates übertragenen Angelegenheiten vom Direktor der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe vertreten.

(5) Der Direktor der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe ist unmittelbar dem Bürgermeister oder im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Bürgermeister-Stellvertreters oder Stadtrates diesem unterstellt.

(6) Der Direktor der Kongreß, Kurhaus & Tourismus-

betriebe hat an den Sitzungen der Kollegialorgane der Stadtgemeinde Salzburg, soweit Angelegenheiten der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Vertretung und Firmenzeichnung

(1) Soweit sich nicht der Bürgermeister die Vertretung der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe vorbehält, obliegt diese dem Direktor der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe.

(2) Die firmenmäßige Unterzeichnung von Schriftstücken erfolgt, soweit in Abs.3 nicht anderes bestimmt, durch den Direktor der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe.

(3) Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, sind nach den Vorschriften des § 42 Abs.2 StR 1966 zu unterfertigen. Dies gilt auch für alle Urkunden über Rechtsakte, aus denen der Stadt Verbindlichkeiten erwachsen, sofern der Wert der Verbindlichkeit im Einzelfalle den Betrag von S 2.000.000,- überschreitet.

§ 13

Wirtschaftliche Bestimmungen

(1) Die Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe sind als Sondervermögen der Gemeinde getrennt vom übrigen Gemeindevermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

(2) Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(3) Für jedes kommende Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser muß die Einnahmen und die Ausgaben, die sich als Änderungen des Vermögensstandes sowie als Erträge und Aufwendungen voraussichtlich ergeben werden, enthalten. Der Wirtschaftsplan bildet einen Bestandteil des Haushaltsplanes der Gemeinde (§ 65 Abs.5 Stadtrecht 1966).

(4) Für jedes Wirtschaftsjahr ist bis 30. März des Folgejahres der Jahresabschluß der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe zu erstellen und durch einen Geschäftsbericht zu erläutern. Der Jahresabschluß bildet einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde (§ 69 Abs.1 Stadtrecht 1966).

(5) Im übrigen gelten für das Rechnungswesen der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe, insbesondere hinsichtlich der Form und Gliederung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie über die Buchhaltung, die Kostenrechnung und die Statistik, die vom Gemeinderat am 19.8.1992 beschlossenen Richtlinien.

§ 14

Mitwirkung des Magistrates

(1) Der Magistrat hat außer den ihm vom Bürgermeister gemäß § 9 Abs.3 dieser Satzung übertragenen Aufgaben für die Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Leistung des Schuldendienstes für die den Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe anzurechnenden Schulden der Stadt;
2. Beistellung des für die Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe benötigten Personals aus dem Stand der im Stellenplan des Magistrates angeführten Bediensteten gegen Erstattung des Personalaufwandes. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Direktor der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe zu treffen.

(2) Der Verkehr des Direktors der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe mit den Kollegialorganen ist über die Gemeinderatskanzlei abzuwickeln. Die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 43 und 45 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (MGO) sind hiebei anzuwenden. Die Koordination zwischen den Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetrieben und dem Magistrat obliegt dem Magistratsdirektor.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft."

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/00/47531/00/1

Salzburg, 28. November 2000

Betrifft:
Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Klasse II im Ortsgebiet der Stadt Salzburg

Beilage: Anlage A

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 28.11.2000, mit welcher Ausnahmen vom Verbot zur Verwendung von Kleinf Feuerwerkskörpern im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Pyrotechnikgesetzes, BGBl.Nr. 282/1974 idGF wird wie folgt verordnet:

§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerke), das sind pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 3 g bis 50 g, ist im Ortsgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und des Alten Markts (Anlage A), Personen über 18 Jahren in der Zeit vom 31.12.2000, 12.00 Uhr, bis 1.1.2001, 1.00 Uhr, gestattet.

§ 2

Kleinf Feuerwerke dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäuser sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet, zudem ist eine Zündung geballter (gebündelter) pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II untersagt.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
DDr. Karl Gollegger

Magistrat Salzburg

Zahl: 8/01/20264/2000/12

Salzburg, 27. November 2000

Betrifft:**Steuerterminkalender Jänner 2001****Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2001**

15.	Getränkesteuer	für November 2000
	Speiseeissteuer	für November 2000
	Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Fremdenverkehrsgesetz	für November 2000
	Kommunalsteuer	für Dezember 2000
	Hundesteuer	für 2001

Für den Bürgermeister:
R.Gruber



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 51, Folge 23/2000

15. Dezember 2000

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Baubehörde
Bürgerberatung
Ihr direkter Draht

8072 - 3330

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/03/24224/2000/006

Salzburg, 6. Dezember 2000

Betrifft:

Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)

Bauvorhaben: Seniorenheim Itzling – Umbau Haus 1

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststellen :

Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt,

Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg,

Tel.: 0662/8072-2317, Fax: 0662/8072-2075.

Magistratsabteilung 6/05 Maschinenamt,

Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg,

Tel. 0662/8072-2335, Fax 0662/8072-2082

Bauvorhaben:

Seniorenheim Itzling : Umbau Haus 1

Gegenstand der Leistung:	Kosten der Angebotsunterlagen (inkl. 20% UST)	Angebotseröffnung 23.1.2001
Baumeisterarbeiten	ATS 400,--	10.00 Uhr im Hochbauamt
Heizungsanlage	ATS 300,--	10.00 Uhr im Maschinenamt
Sanitär u. Lüftungsanlage	ATS 300,--	10.15 Uhr im Maschinenamt
Elektroinstallation inkl. Beleuchtung und Schwachstromanlagen	ATS 300,--	10.30 Uhr im Maschinenamt

Zur Vergabe berücksichtigt werden nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Baubeginn März 2001

Gesamtbaufertigstellung: Juli 2002

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Dienstag, den **19.12.2000** beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5 , Eingang 7a, 3. Stock - Sekretariat bzw. beim Maschinenamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 2. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Seniorenheim Itzling – Umbau Haus 1“ – Vast 2.03300.817000.2 in Höhe von ATS 400,-- bzw. ATS 300,-- (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens **23.1.2001**, 9.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg


Ende der Zuschlagsfrist:

4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

23.1.2001, 10.00 Uhr, im Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock Besprechungszimmer bzw. ab 10.00 Uhr im Maschinenamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 2. Stock.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.-Ing. Gerd Müller



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 – 2000

Amt für Statistik
Ihr direkter Draht

Tel. 8072 - 2091